

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

53. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 18. 7. 2024

Nr. 21

96

#### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

(gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

#### Bewohner/-innen der Räumlichkeiten in der Dieselstraße 10 in 61231 Bad Nauheim

zuletzt bekannte Anschrift:

**Dieselstraße 10**

**61231 Bad Nauheim**

wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie bestimmtes Schriftstück:

**Bescheid des Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst Bauordnung, vom 11.07.2024, Az. 01509-24-VB-0002**

in den Räumlichkeiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Fachdienst Bauordnung) des Wetteraukreises, Homburger Str. 17, 61169 Friedberg, Raum 253, während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung in Empfang genommen werden kann.

Das Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt und es wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: **18.07.2024 bis 01.08.2024**

Unterschrift des/r zeichnungsberechtigten Bediensteten:

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
Fachdienst Bauordnung

Im Auftrag  
gez. Birgit Wirtz

97

#### I. Öffentliche Bekanntmachung:

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) hat der Kreistag am 08. Mai 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2024**

#### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-592.987.277 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	635.736.634 EUR
mit einem Saldo von	42.749.357 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.870.290 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	-1.870.290 EUR
mit einem Fehlbedarf von	40.879.067 EUR

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-24.264.426 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.548.191 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-112.398.909 EUR
mit einem Saldo von	-87.850.718 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	87.850.718 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-23.376.317 EUR
mit einem Saldo von	64.474.401 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-47.640.743 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

87.850.718 EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von

2.300.000 EUR

und Kredite aus dem Hessischen Digitalpakt-Schule Gesetz des Landes in Höhe von

2.671.832 EUR

und Kredite aus dem Hessenkasse-Gesetz des Landes in Höhe von

400.000 EUR

enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

#### § 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

64.225.600 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

67.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	31,10 %
2. Schulumlage	16,77 %

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der vom Kreistag am 08.05.2024 beschlossene **Stellenplan**.

## § 8

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 HGO sind **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, entscheidet über deren Leistung der Kreisausschuss.

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,

b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,

b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,

c) bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Alle Zustimmungen sind grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Friedberg, den 14. Mai 2024

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. (Matthias Walther)  
Kreisbeigeordneter

## II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a, 92 Abs. 5, 92a Abs. 3, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 und 6 der Haushaltssatzung 2024 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: RPDA – Dez. I 16-33 f 02/2-2018/8 erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### I.

#### **Genehmigung zur Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2024**

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2024 nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von 87.850.718 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (HDigSchulG) in Höhe von 2.671.832 €, die gemäß § 2 Absatz 3 HDigSchulG als genehmigt gelten - in Höhe von

**85.178.886 €**

(i.W.: „fünfundachtzig Millionen einhundertachtundsiebzigtausendachthundertsechundachtzig Euro“)

gemäß § 103 Absatz 2 der HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**64.225.600 €**

(i. W.: „vierundsechzig Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendsechshundert Euro“) gemäß § 102 Absatz 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**67.000.000 €**

(i. W.: „siebenundsechzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO;

gez. Prof. Dr. habil. Hilligardt  
Regierungspräsident

## III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**22. Juli bis 02. August 2024**

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, am INFO-PUNKT des Wetteraukreises (Gebäude B), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Der Haushaltsplan des Wetteraukreises Friedberg (Hessen) für das Haushaltsjahr 2024 mit den dazugehörigen Anlagen liegt ebenfalls auf der offiziellen Webseite des Wetteraukreises – unter folgendem Pfad - <https://wetteraukreis.de/verwaltung/haushalt/haushaltsplan-2024> zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 15.07.2024

Wetteraukreis  
Der Kreisausschuss in Friedberg  
(Hessen)

gez. (Matthias Walther)  
Kreisbeigeordneter